

Amtliche Mitteilung

29.04.2024

**Bekanntmachung der Ordnung
der Fachbereichskonferenz
der Fachhochschule Dortmund**

**Ordnung
der Fachbereichskonferenz
der Fachhochschule Dortmund (FBKO)
vom 29.04.2024**

Aufgrund § 23 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), und § 9 der Grundordnung der Fachhochschule Dortmund, haben die Dekan*innen der Fachhochschule Dortmund die folgende Fachbereichskonferenzordnung erlassen:

§ 1 Aufgaben der Fachbereichskonferenz

- (1) Die Fachbereichskonferenz erfüllt die ihm durch das Hochschulgesetz (HG) und die Grundordnung der Fachhochschule Dortmund (GO) zugewiesenen Aufgaben. Sie berät das Rektorat, den Senat und den Hochschulrat in Angelegenheiten der Forschung, Kunst, Lehre und des Studiums, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind.
- (2) Die Fachbereichskonferenz erarbeitet in ihren Sitzungen aktuelle Themen, Anfragen und/oder Berichte, die dem Rektorat als Tagesordnungspunkte der erweiterten Fachbereichskonferenz vorgeschlagen werden.

§ 2 Fachbereichskonferenz

- (1) Gemäß § 23 Absatz 3 HG gehören der Fachbereichskonferenz als stimmberechtigte Mitglieder die Dekaninnen und Dekane der Fachhochschule Dortmund an.
- (2) Nichtstimmberechtigtes Mitglied der Fachbereichskonferenz ist die Gleichstellungsbeauftragte der Fachhochschule Dortmund.
- (3) Eine Dekanin oder ein Dekan ist Vorsitzende oder Vorsitzender der Fachbereichskonferenz. Der Vorsitz wechselt semesterweise zwischen den Fachbereichen 1, 2, 3, 4, 5, 8, 9, 10. Begonnen wird im Sommersemester 2023 mit dem Fachbereich 3 und wird aufsteigend fortgesetzt.

§ 3 Vertretung der Dekanin oder des Dekans

Die Dekanin oder der Dekan kann bei Verhinderung durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten werden.

§ 4 Geschäftsordnung der Fachbereichskonferenz

Die Geschäftsordnung des Senats gilt mit Ausnahme des § 6 für die Fachbereichskonferenz entsprechend.

§ 5 Sitzungen

- (1) Die Fachbereichskonferenz tagt mindestens einmal pro Semester nichtöffentlich.
- (2) Regulär findet die Fachbereichskonferenz im Anschluss an die erweiterte Fachbereichskonferenz statt.
- (3) Die Ergebnisse der Sitzungen der Fachbereichskonferenz werden in einem Beschlussprotokoll festgehalten.
- (4) Zu den Sitzungen können für die Tagesordnungspunkte weitere relevante Personen eingeladen werden.

§ 6 Änderungen der Fachbereichskonferenzordnung

Eine Änderung der Fachbereichskonferenzordnung bedarf der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Fachbereichskonferenz.

§ 7 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fachbereichskonferenz der Fachhochschule Dortmund vom 24.01.2024 und des Beschlusses des Senats vom 24.04.2024.

Dortmund, den 29.04.2024

Die Rektorin
der Fachhochschule Dortmund

Die Vorsitzende
der Fachbereichskonferenz
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Tamara Appel

Prof. Dr. Katja Nowacki